

**Erläuterungen zur Satzung der Stadt
zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

Satzung v. 14.12.2000

Der Rat der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 14.12.2000 die nachstehenden Erläuterungen zur Satzung der Stadt zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für verbindlich erklärt.

Zu § 1 Abs. 1:

Die Verlagerung der Abwasserbeseitigungspflicht wird nur für bestimmte Teile des Stadtgebietes vorgesehen. Die in den der Satzung beigefügten Plänen farbig dargestellten Bereiche sind an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen. Hierzu wird auf die Vorgaben des gemeindlichen Abwasserkonzeptes verwiesen. Für die übrigen Bereiche sind die anfallenden häuslichen Abwässer durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Sofern weitere Bebauungsplangebiete erschlossen werden, ist grundsätzlich der Anschluß an die öffentliche Kanalisation vorgesehen. Zur Beseitigungspflicht gehört das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser einschl. Neubau, Nachrüstung, Wartung und Betrieb der erforderlichen Kleinkläranlagen. Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen mindestens den allgemeinen Regeln der Technik entsprechen bzw. eine gleichwertige Reinigungsleistung erbringen (§ 153 NWG). Häusliches Abwasser ist das nach Gebrauch, Aborten, Badezimmern, Waschmaschinen u. ä. anfallende Wasser.

Gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser kann dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn dieses gegenüber dem häuslichen Abwasser von untergeordneter Bedeutung und mit ihm in seinem Schadstoffgehalt vergleichbar ist. Die Wasserbehörde kann die Stadt auf Antrag von der Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen freistellen und diese Pflicht auf den Inhaber des gewerblichen Betriebes und den Betreiber der Anlage übertragen. Hierzu wird auf die Vorgaben des § 149 NWG verwiesen.

Erfolgt die Abwasserbeseitigung vorübergehend und ausnahmsweise über abflußlose Gruben, entsorgt die Stadt das anfallende Abwasser im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Weitere Regelungen zum Betrieb abflußloser Gruben finden sich in der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt. Der Betrieb derartiger Sammelgruben ist bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Zulassung wird mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises abgestimmt. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind Eigentümer und die dinglich Berechtigten (Erbbaunehmer usw.).

Zu § 1 Abs. 2 und 4:

Für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes gelten die Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Aurich (Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage, §§ 14 und 15).

Für die neu eingeführte bedarfsgerechte Fäkalschlammensorgung ist die regelmäßige Wartung einschließlich Schlammspiegelmessung unerlässlich.

Zu § 2:

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist den oberirdischen Gewässern zuzuführen. Die für die Ableitung vorgesehenen Hauptvorfluter sind in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt. Die flächenhafte Versickerung von Abwasser in den Untergrund, also in das Grundwasser im Rahmen von Untergrundverrieselungen, wird nach

Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Aurich grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Im Zuge der Satzungsaufstellung hätten sonst seitens der Stadt über die allgemeinen hydrogeologischen Erläuterungen hinaus die im Geltungsbereich der Satzung herrschenden hydrogeologischen Verhältnisse gutachterlich nachgewiesen werden müssen. Sollte ausnahmsweise eine Einleitung in das Grundwasser erwogen werden, ist der Nachweis für die Zulässigkeit im Rahmen des Erlaubnisverfahrens vom Antragsteller zu führen.